



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden  
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun  
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Tel. +41 81 257 36 14  
info@diem.gr.ch  
www.diem.gr.ch

mitgeteilt am: 31. Oktober 2022  
**31. Okt. 2022**

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### betreffend Ergänzung Regulierung des Wolfsrudels Beverin

#### I. Sachverhalt

##### 1. Wolfssituation im Kanton Graubünden

Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Im Kanton Graubünden ist derzeit von mindestens neun Wolfsrudeln auszugehen. Unter anderem konnte beim Wolfspaar des Beverinrudels zum vierten Mal in Folge eine Reproduktion nachgewiesen werden. Die genetischen Individual-Analysen haben ergeben, dass es sich bei den Elterntieren um das Wolfspaar F37 und M92 handelt. Im Streifgebiet des Rudels ereigneten sich auch im Verlauf der Sömmerungssaison 2022 zum wiederholten Mal eine hohe Anzahl an Nutztier- rissen. Betroffen waren mehrheitlich Schafe auf Alpen, die Herdenschutzmassnahmen umgesetzt hatten. Besonders auffallend beim Beverinrudel ist jedoch eine ausgeprägte Neigung zu Übergriffen auf Grossvieh. Bereits in den Jahren 2020 wurden durch Rudelmitglieder ein Kalb und ein ausgewachsener Esel gerissen. Genanalysen bestätigten die Beteiligung des Vatertieres M92. Im darauffolgenden Jahr wurden drei Angriffe auf Esel, drei verletzte Kälber, eine verletzte Milchkuh und eine verletzte Mutterkuh verzeichnet, die auf das Beverinrudel zurückzuführen waren. Im Alpsommer 2022 wurden durch das Rudel zwei Mutterkühe angegriffen. Neben den verursachten Wildschäden zeigten die Wölfe des Beverinrudels auch wiederholt ein gegenüber dem Menschen problematisches Verhalten.

##### 2. Durch das Beverin-Rudel verursachte Schäden und Beurteilung der Schutzmassnahmen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

###### a. Nutztierriess vom 9. Juli 2022, Alp Nurdang, Gemeinde Muntogna da Schons

###### *Feststellung des Wildschadens*

Bei einem nächtlichen Übergriff wurde eine 7-jährige Mutterkuh (ca. 600-700kg schwer) durch Wölfe des Beverinrudels gerissen. Die Beurteilung vor Ort wurde durch den zuständigen kantonalen Wildhüter unter Anwesenheit eines Tierarztes am 9. Juli 2022 vorgenommen. Aufgrund der Frische des Kadavers muss von einem Angriff in der Nacht auf den 9. Juli 2022 ausgegangen werden. Die starke Nutzung des Kadavers liess bereits bei der Begutachtung vor

Ort die Beteiligung mehrerer Wölfe vermuten. An der Mutterkuh entnommene DNA-Proben bestätigen die Beteiligung des Vatertieres M92 am Angriff.

*Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.1)*

Für Tiere der Rindergattung sind für den Abschuss mit Ausnahme neugeborener Tiere keine Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut wird das gerissene Tier der Schadensschwelle nach Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV angerechnet.

#### **b. Nutztierriess vom 13. Juli 2022, Alp Nera, Gemeinde Muntogna da Schons**

*Feststellung des Wildschadens*

Am 13. Juli 2022 wurde auf der Nachbarsalp in wenigen hundert Metern Entfernung vom ersten Riss eine weitere, dreijährige Mutterkuh in der Abenddämmerung von mindestens 3 Wölfen (Sichtbeobachtung Hirte) so stark verletzt, dass sie durch den aufgebotenen Tierarzt euthanasiert werden musste. Die Bestimmung des Schadenverursachers Wolf durch die kantonale Wildhut anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher. Die vom Kadaver entnommenen DNA-Proben erbrachten keinen Aufschluss über die beteiligten Wolfsindividuen. Am 28. Juli 2022 wurde anhand eines älteren Wolfskots wiederum im Gebiet Alp Nera jedoch erneut die Präsenz des Beverin-Vatertiers M92 nachgewiesen.

*Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV*

Für Tiere der Rindergattung sind für den Abschuss mit Ausnahme neugeborener Tiere keine Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut wird das gerissene Tier der Schadensschwelle nach Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV angerechnet.

#### **3. Nachweis der diesjährigen Reproduktion**

Aufgrund eines fotografischen Beleges der säugenden Wölfin konnte nachgewiesen werden, dass das Beverinrudel zum vierten Mal in Folge Nachwuchs grosszieht.

Von dieser Situation ausgehend hat das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden mündlich am 14. Juli 2022 sowie mit schriftlichem Gesuch vom 18. Juli 2022 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur befristeten Regulierung des Beveriner Wolfsrudels ersucht. Mit mündlicher Zusage vom 14. Juli 2022 und Schreiben vom 22. Juli 2022 stimmte das BAFU dem Gesuch zum Abschuss von maximal zwei Jungtieren des besagten Rudels unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu. Zwei Abschüsse wurden am 31. Juli 2022 durch die kantonale Wildhut vollzogen.

Am 28. August 2022 gelang durch eine Direktbeobachtung eines Jägers der Nachweis, dass das Beverinrudel im Jahr 2022 sieben Wolfswelpen zur Welt gebracht hat.

Mit dem Nachweis von sieben Welpen reichte das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität beim Bundesamt für Umwelt ein Ergänzungsgesuch für die Erhöhung des Abschusskontingents auf drei Tiere ein. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 stimmte das BAFU

dem Ergänzungsgesuch zur Erhöhung des Abschusskontingents auf drei Wölfe des Beverinrudels und dem Abschuss des Vatertiers M92 des besagten Rudels unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

## II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Die Bestandsregulierung einer geschützten Tierart ist nur möglich, wenn diese einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht, wobei der Kanton in beiden Fällen die vorgängige Zustimmung des BAFU benötigt (Art. 12 Abs. 4 JSG, Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]). Bei der Regulierung von Wolfsbeständen (Art. 4<sup>bis</sup> JSV) geht die Jagdverordnung davon aus, dass unter einem "hohen Bestand" der Wolfsbestand im Streifgebiet eines sich aktuell fortpflanzenden Rudels zu verstehen ist. Selbst wenn in der Schweiz insgesamt die Besiedelung durch den Wolf nicht abgeschlossen ist, so kann der Wolfsbestand im Territorium eines bestimmten Rudels trotzdem als hoch bezeichnet werden, indem im Rudelstreifgebiet auch bei einem schweizweit höheren Wolfsbestand gar nicht mehr Wölfe leben würden.
2. Als Grundvoraussetzung sind Regulierungsabschüsse von Wölfen nur aus Wolfsrudeln zulässig, die sich im laufenden Jahr fortgepflanzt haben, wobei die Anzahl zu erlegenden Wölfe maximal der Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere entsprechen darf und Elterntiere grundsätzlich zu schonen sind (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 JSV). Dabei dürfen Wolfsrudel aufgrund grosser Schäden an Nutztieren reguliert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV). Darunter ist ein Schaden von mindestens 10 gerissenen Schafen oder Ziegen oder 2 Tieren der Rinder- oder Pferdegattung zu verstehen, wobei in einem Gebiet, in dem bereits früher Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren, nur solche Nutztierrisse auf die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen, die durch wirksame Herdenschutzmassnahmen geschützt waren (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV). Ausnahmsweise kann jedoch im Rahmen der Regulierung nach Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV verursacht, was im vorliegenden Fall gemäss Kanton und Bund der Fall ist.
3. Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt, sind unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU bei der Anordnung der Regulierungsabschüsse von Wölfen durch die Kantone folgende gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:
  - Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 4 JSV), wobei allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen sind (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]).

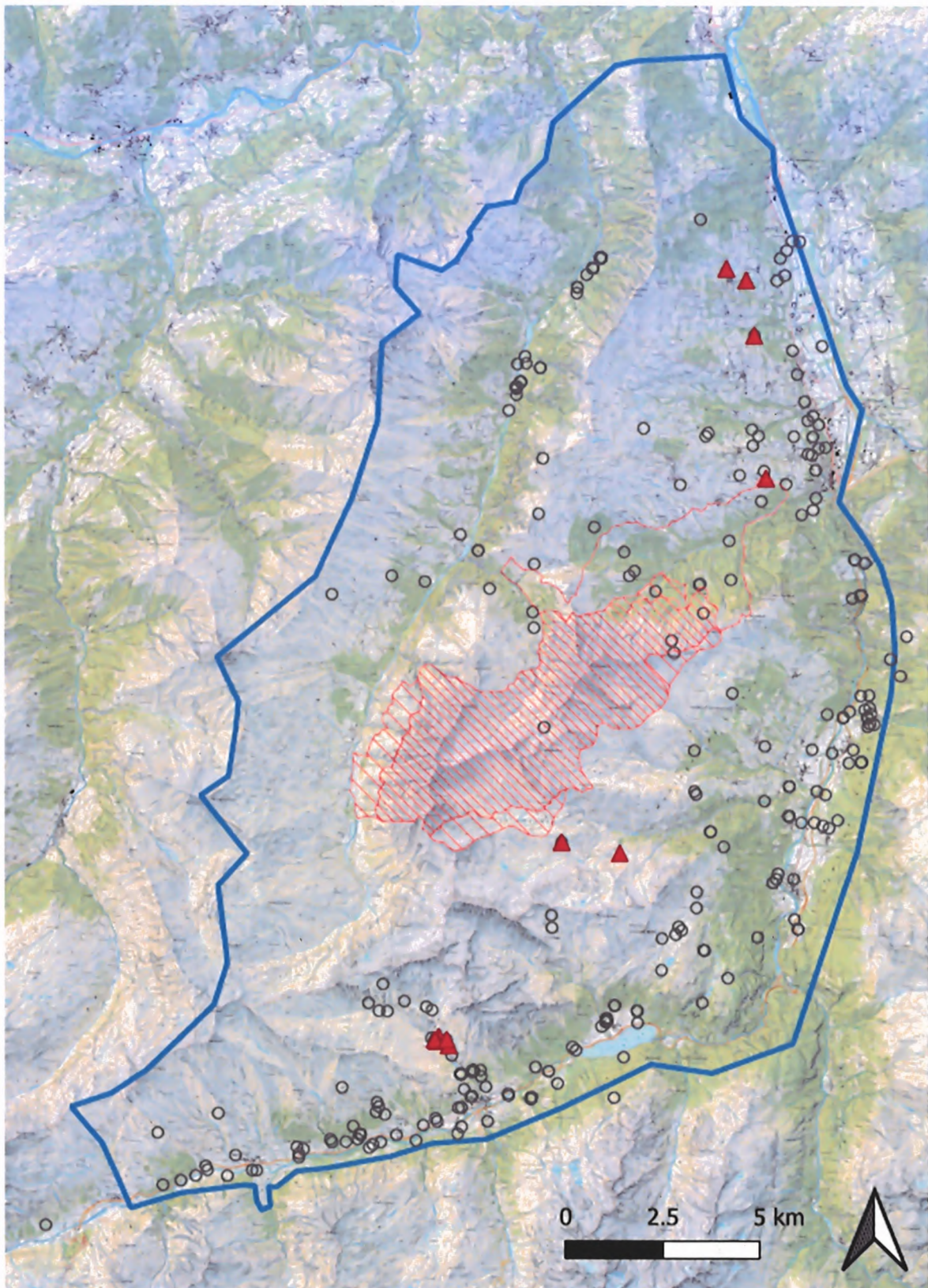
- Allfällige Abschussbewilligungen sind durch den Kanton bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 4 JSV).
  - Die Abschussquote berechnet sich anhand der Reproduktion im Jahr, in dem um die Regulierung ersucht wird, wobei die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe die Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigen darf (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 JSV).
  - Der Abschuss einzelner Wölfe entspricht einer Bundesaufgabe, weshalb die entsprechenden Verfügungen der Kantone den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen in geeigneter Form zu eröffnen sind [BG 2C\_1176/2013]. Im gleichen Sinn müssen Verfügungen zur Regulierung von Wolfsbeständen den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen in geeigneter Form eröffnet werden (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]).
4. Das BAFU kommt in seiner Beurteilung vom 28. Oktober 2022 zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Regulierung des Wolfsrudels Beverin einschliesslich des Vatertieres M92 erfüllt sind und stimmt der Regulierung zu, soweit die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anordnung und des Vollzugs eingehalten werden. Zudem knüpft das BAFU seine Zustimmung unter anderem an die folgenden Auflagen bzw. Anliegen:
- Der Kanton Graubünden ist aufgefordert, möglichst zeitnah die Jägerbeobachtung vom 28. August 2022 durch einen Foto- oder Videobeleg, eine Experten- oder eine Wildhüterbeobachtung zu bestätigen. Er informiert das BAFU über die Bestätigung der Jägerbeobachtung.
  - Der Abschuss eines Wolfswelpen oder eines Subadulten, sofern dieses von den erwachsenen Tieren unterscheidbar ist, darf bis zum 31. März 2023 erfolgen.
  - Der Abschuss des Alphamännchens M92 anstelle eines Jungwolfes darf vom 1. November 2022 bis zum 31. Januar 2023 durchgeführt werden.
  - Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, damit bei den verbleibenden Wölfen ein Vergrämungseffekt erzielt werden kann und dies bei ihnen zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
  - Der Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin ist vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen.
  - Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie ans FIWI eingesandt werden.
  - Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.
5. Die detaillierte Protokollierung der Rissereignisse ermöglicht eine sachbezogene Unterscheidung zwischen Nutztierissen, die in zumutbar geschützten Herden und solchen die in sogenannten ungeschützten Situationen gerissen wurden und für die Erteilung der Regulationsbewilligung nicht miteinbezogen werden dürfen. Bei diversen Angriffen auf Nutztiere wurden insgesamt über 10 Schafe sowie 2 Rinderartige tödlich verletzt bzw. getötet. In beiderlei Hinsicht ist demnach die Schadensschwelle für Regulationsabschüsse erreicht.

Aufgrund der Beobachtungen und der Ergebnisse der genetischen Individual-Analysen kann davon ausgegangen werden, dass für alle beschriebenen Ereignisse im Jahr 2022 im Gebiet Heinzenberg-Safiental das Wolfsrudel Beverin mit den beiden Elterntieren F37 und M92 verantwortlich sind. Aufgrund dieser Vorkommnisse liegt eine besonders problematische Entwicklung des Verhaltens dieses Wolfsrudels vor. Auch wird dieses problematische Verhalten von den Elterntieren auf die Jungtiere übertragen. Es ist daher dringend erforderlich, dass wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden können.

6. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 4 Abs. 1 JSV). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts reguliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG). Dabei müssen aber die Vorgaben gemäss Art. 4<sup>bis</sup> JSV eingehalten werden.
7. Diese Voraussetzungen treffen vorliegend aufgrund der dokumentierten Ereignisse betreffend das Wolfsrudel Beverin sowohl aus Sicht des BAFU als auch aus Sicht des Kantons Graubünden zu. Damit ist der Abschuss von mindestens drei in diesem Jahr geborenen Jungwölfen oder zwei in diesem Jahr geborenen Jungwölfen und des Vatertieres M92 begründet und gerechtfertigt. Die Abschüsse dienen einerseits zur Reduktion der schnell anwachsenden Wolfspopulation, andererseits sollen sie so vorgenommen werden, dass nach Möglichkeit auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden kann. Die Abschüsse sollen demnach im sozialen Verbund so erfolgen, dass die Wölfe gegenüber den Nutztieren und den Menschen scheuer werden.
8. Ein Abschuss von Wölfen ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf nur eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind jedoch grundsätzlich zu schonen (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 JSV).

Das Beverinrudel hatte im Jahr 2022 eine Reproduktion von sieben Jungtieren. Mit dem Abschuss von drei Wölfen sind somit die Vorgaben gemäss Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 JSV erfüllt. Mit seiner Zustimmung zur Regulation des Beverinrudels vom 22. Juli 2022 bewilligt das BAFU ausdrücklich auch den Abschuss des besonders schadenstiftenden Vatertiers M92 anstelle eines Jungtieres des Beverinrudels (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> JSV).

9. Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 4 Satz 1 JSV), wobei allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen sind (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VEJ). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe folgender Perimeter (blau umrandet), wobei der Abschussperimeter das Gebiet des eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin (rot schraffiert) nicht mit einschliesst:



10. Abschussbewilligungen sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 4 Satz 2 JSV).

Die vorliegende Abschussbewilligung wird noch im Jahr 2022 erlassen und eröffnet. Sie wird auf den 31. März 2023 befristet. Damit werden die Vorgaben gemäss Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 4 Satz 2 JSV ebenfalls eingehalten.

Die Berechtigung zum Abschuss des Vatertiers M92 gilt vom 1. November 2022 bis zum 31. Januar 2023.

11. Die Zustimmung des BAFU vom 28. Oktober 2022 und die vorliegende Abschussbewilligung können ab sofort auf der Homepage des Amtes für Jagd und Fischerei ([www.jagd-fischerei.gr.ch](http://www.jagd-fischerei.gr.ch)) eingesehen und heruntergeladen werden.

### **Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden verfügt:**

1. Aus dem Wolfsrudel Beverin wird der Abschuss des besonders schadenstiftenden Vatertiers M92 oder eines Jungtiers (Welpen oder Subadult) freigegeben.
2. Das Vatertier M92 darf nur in der Zeit zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Januar 2023 erlegt werden. Der Abschuss eines Wolfswelpen oder eines Subadulten, sofern dieses von den erwachsenen Tieren unterscheidbar ist, darf bis zum 31. März 2023 erfolgen.
3. Mit dem Abschuss wird die kantonale Wildhut beauftragt.
4. Die Bewilligung zur Regulierung beschränkt sich auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels, wobei allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig ausgenommen sind.
5. Es werden folgende Auflagen angeordnet:
  - 5.1 Der Abschuss hat, soweit möglich, in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen sowie in einem sozialen Umfeld zu erfolgen, damit bei den verbleibenden Wölfen ein Vergrämungseffekt erzielt werden kann und dies bei ihnen zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
  - 5.2 Der Abschuss hat ausserhalb des Perimeters des eidgenössischen Jagdbanngebietes Beverin zu erfolgen.
  - 5.3 Sämtliche Wölfe, die im Rahmen der Regulationsbewilligung erlegt werden, sind umgehend und vollständig dem Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) zur Untersuchung vorzulegen.
  - 5.4 Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.
6. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.

7. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen gemäss Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451).
8. Mitteilung an:
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
  - Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
  - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
  - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
  - Amt für Jagd und Fischerei

Departement für Infrastruktur, Energie  
und Mobilität Graubünden

Der Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat